

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Bildung und Unterhaltung eines Feuerwehrtechnischen
Zentrums (FTZ) durch den Erzgebirgskreis

FTZ-ERZ

zwischen dem

Erzgebirgskreis
gesetzlich vertreten durch den Landrat
Herrn Frank Vogel
Paulus-Jenisius-Straße 24
in 09456 Annaberg-Buchholz

- im folgenden Landkreis genannt-

und der
Stadtverwaltung Aue
Gesetzlich vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Oberbürgermeister Heinrich Kohl
Goethestraße 5
in 08280 Aue

- im folgenden Vertragspartner genannt-

wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

§ 1
Grundsätze

(1) Der Landkreis unterhält das Feuerwehrtechnische Zentrum Erzgebirgskreis (FTZ-ERZ) an den unter § 3 angegebenen Standorten.

Das FTZ-ERZ unterstützt die Freiwilligen Feuerwehren bei der Sicherung der technischen Einsatzbereitschaft und die Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Sächsischen Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG).

(2) Der Landkreis beteiligt sich mit 10 Prozent der jährlichen Kosten an der Finanzierung des FTZ-ERZ.

(3) Zur Wahrung der Interessen der Kommunen gegenüber dem FTZ-ERZ ist eine „Arbeitsgruppe FTZ“ zu bilden. Sie besteht aus dem Vorsitzenden des Kreisverbandes des Sächsischen Städte- und Gemeindetages und weiteren zwei Vertretern je ehemaligen Altlandkreis.

Der Arbeitsgruppe FTZ wird der Jahresabschluss des FTZ vom Vorjahr und die daraus resultierende Umlage des laufenden Jahres vorgelegt. Die Arbeitsgruppe befindet über Investitionen des FTZ, welche den Gesamtbetrag von 30.000,00 € übersteigen.

§ 2 Aufgaben und Leistungen des FTZ-ERZ

(1) Durch das FTZ-ERZ werden auf der Grundlage der gültigen gesetzlichen Bestimmungen, der Prüfvorschriften für Geräte und Ausrüstungen der Feuerwehr sowie der Unfallverhütungsvorschriften, die in der Anlage 1 zu diesem Vertrag aufgeführten Geräte und Ausrüstungen geprüft, gewartet, gepflegt, Instand gesetzt und repariert. Weitere spezielle Aufgaben und Pflichten ergeben sich aus dem beigefügten Leistungsverzeichnis. (Anlage 1)

Leistungen für Dritte, die nicht Vertragspartner im Sinne dieses Vertrages sind, werden nur erbracht, wenn dadurch die Leistungen für die Vertragspartner nicht beeinträchtigt werden.

(2) Das FTZ-ERZ stellt auf Anforderung zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft Atemanschlüsse, Pressluftflaschen und Pressluftatemgeräte bei größeren Einsätzen und Übungen der Freiwilligen Feuerwehren, im Rahmen der Reservebestände des FTZ-ERZ, rund um die Uhr zur Verfügung.

(3) Die Leistungen des FTZ-ERZ beruhen auf einer Bringe- und Abholepflicht des Vertragspartners. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich. Eine vorherige Anmeldung am jeweiligen Standort wird empfohlen.

(4) Abweichend von § 2 Absatz (3) erfolgen die Frühjahrs- und Herbstprüftouren Atemschutz in der Freiwilligen Feuerwehr des Vertragspartners. Die Feuerwehr stellt zur Prüftour eine Person für die Gerätebereitstellung zur Verfügung.

(5) Leistungen die nicht durch das FTZ-ERZ erbracht werden können bzw. dürfen, die aber mit der Leistungserfüllung in Zusammenhang stehen (z.B. TÜV-Abnahmen) werden an geeignete Auftragnehmer weiter gegeben.

(6) Das FTZ-ERZ organisiert die Beschaffung von Dienst- und Schutzbekleidung sowie feuerwehrtechnischer Ausrüstungen im Auftrag der Vertragspartner. Die Vertragspartner haben dazu einen schriftlichen Beschaffungsauftrag an das FTZ-ERZ zu richten. Dieser muss durch die Kommunalverwaltung rechtsgültig unterzeichnet sein.

(7) Der Landkreis ist verpflichtet mögliche Zuwendungen zu beantragen. Dies gilt insbesondere für Sammelbeschaffungen und Investitionen in die Infrastruktur des FTZ - ERZ.

Dazu wird der Leiter des FTZ-ERZ ermächtigt, die erforderlichen Anträge im Auftrag der Vertragspartner zu erstellen und zu unterschreiben.

(8) Im FTZ-ERZ werden alle technischen und organisatorischen Angelegenheiten zur Wartung und Unterhaltung der Endgeräte des BOS - Digitalfunks auf der Grundlage der zentralen Leistungsanforderungen des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren sowie der Koordinierungsgruppe Digitalfunk realisiert.

(9) Durch das FTZ-ERZ werden Leistungen zur einheitlichen Organisation der Ausbildung in den Feuerwehren nach dem SächsBRKG sowie der Feuerwehrdienstvorschriften erbracht.

§ 3 Leistungsort

(1) Leistungsort ist das FTZ-ERZ mit seinen vier Standorten in

- 09999 Pfaffenhain, Fabrikstraße 5
- 09456 Annaberg-Buchholz, Geyersdorfer Straße 22 A
- 09496 Marienberg, Poststraße 12
- 08280 Aue, Poststraße 6

(2) Zur Sicherung der in § 2 Absatz (2) aufgeführten Leistungen kann der Leistungsort die Einsatzstelle oder das Gerätehaus der betreffenden Freiwilligen Feuerwehr sein.

§ 4 Zahlungspflicht

(1) Leistungen nach § 2 sind entgeltpflichtig.

§ 5 Entgeltberechnung

(1) Das pro Vertragspartner fällige Entgelt wird an Hand des Jahresabschlusses des Vorjahres ermittelt. Die Berechnung erfolgt nach dem in Anlage 2 festgelegten Schlüssel auf der Basis der amtlichen Einwohnerzahl per 30.06. des Vorjahres.

(2) Die Entgelte werden in zwei Raten jeweils im März und September des laufenden Jahres erhoben. Im März werden die pro Kommune fälligen 2.000,00 € Pauschalbeitrag und 0,80 € je Einwohner erhoben. Das restliche Entgelt wird im September erhoben.

(3) Mit dem Entgelt sind alle im Leistungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten Leistungen abgegolten, wenn kein Eintrag Rechnungslegung vermerkt ist.

(4) Kosten für Beschaffungen im Auftrag der Vertragspartner gem. § 2 (6) sind nicht Bestandteil des Entgeltes und werden gesondert in Rechnung gestellt.

§ 6 Zahlungsschuldner

(1) Zahlungsschuldner ist der jeweilige Vertragspartner.

(2) Bei Leistungen für Dritte ist der jeweilige Auftraggeber der Zahlungsschuldner.

§ 7 Entstehung der Zahlungsschuld, Rechnung, Fälligkeit

(1) Die Zahlungsschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der entgeltpflichtigen Leistungen durch die Vertragspartner.

(2) Bei Leistungen für Dritte entsteht die Zahlungsschuld mit der Auftragserteilung.

(3) Die Entgelte werden innerhalb von 14 Kalendertagen nach Bekanntgabe der Rechnung fällig.

§ 8
Schadensersatz / Haftung

(1) Für Schadensersatzansprüche gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 9
Vertragsbeginn und Dauer

(1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2011 in Kraft.

(2) Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit.

(3) Mit Inkrafttreten dieses Vertrages werden bisherige Verträge der Kommunen untereinander und zwischen Kommunen und den Landratsämtern, welche gleiche oder ähnliche Vertragsinhalte zum Gegenstand haben, hinfällig.

§ 10
Kündigung

(1) Dieser Vertrag kann von allen Vertragspartnern unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

(2) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt, jeder Vertragspartner erhält ein Exemplar.

Annaberg-Buchholz, den 01.11.2010

Aue, den 08.11.2010

Für den Landkreis:

Für die Stadtverwaltung Aue



.....
F. Vogel
Landrat



.....
Heinrich Kohl
Oberbürgermeister